



Mindeststandards

für die

psychosoziale Begleitung
(verletzter) Zeuginnen und Zeugen
in Strafverfahren

©Arbeitsgruppe Mindeststandards
[2005-2012]

Die Mindeststandards stehen auf der Homepage des ado als PDF zum Download bereit:
www.opferhilfen.de/aufgaben.html

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------|--|-----------|
| I. | PRÄAMBEL ----- | 3 |
| II. | DEFINITION DER ANGEBOTE ----- | 6 |
| III. | MINDESTSTANDARDS FÜR DIE PSYCHOSOZIALE BEGLEITUNG (VERLETZTER) ZEUGINNEN UND ZEUGEN IN STRAFVERFAHREN ----- | 9 |
| 1. | ZIELGRUPPEN ----- | 9 |
| 2. | ZIELE ----- | 9 |
| 3. | GRUNDSÄTZE ----- | 9 |
| 4. | STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN ----- | 12 |
| 4.1. | Personelle Ausstattung----- | 12 |
| 4.1.1. | Anforderungsprofil des Personals ----- | 12 |
| 4.1.2. | Personalstruktur----- | 13 |
| 4.2. | Organisationsstruktur ----- | 13 |
| 4.3. | Räumliche und technische Ausstattung----- | 13 |
| 4.4. | Finanzielle Ausstattung ----- | 14 |
| 5. | SCHLÜSSELPROZESSE ----- | 15 |
| 5.1. | Individuelle Begleitung ----- | 15 |
| 5.1.1. | Erstgespräch ----- | 15 |
| 5.1.2. | Prozessvorbereitung----- | 16 |
| 5.1.3. | Begleitung am Verhandlungstag ----- | 17 |
| 5.1.4. | Nachbesprechung des Verhandlungstages----- | 19 |
| 5.1.5. | Vermittlung weiterführender Hilfen ----- | 19 |
| 5.2. | Netzwerkarbeit ----- | 20 |
| 5.3. | Multiplikatorinnenarbeit----- | 20 |
| 6. | ERGEBNISKRITERIEN ----- | 21 |
| 7. | QUALITÄTSSICHERUNG ----- | 21 |
| 8. | MITGELTENDE DOKUMENTE ----- | 22 |

I. PRÄAMBEL

Seit 1998 wächst eine deutschlandweite Vernetzung verschiedener Institutionen, die Zeuginnen und Zeugen psychosoziale Beratung und Begleitung im Gerichtsverfahren anbieten, insbesondere, wenn sie Opfer von Straftaten sind. Im Folgenden wird die Zielgruppe „(verletzte) Zeuginnen und Zeugen“ genannt. Bei der Zeuginnenbetreuung¹ bzw. -begleitung im Kontext von justiziellen Verfahren handelt es sich um ein junges Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit. Die Handlungsweisen der Fachkräfte sind bislang institutionsspezifisch definiert und nicht durch allgemein gültige Standards geschützt. Im Abstand von ein bis zwei Jahren tauschen sich Zeuginnenbegleiterinnen dieser Institutionen auf einer bundesweiten Fachtagung über ihre Arbeit aus und bilden sich zu verschiedenen Themen fort. Der Wunsch nach Transparenz, Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit ihrer Arbeit führte im Rahmen der bundesweiten Fachtagung 2005 in Bonn zur Gründung der bundesweiten Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für die ZeugInnenbetreuung“. Die Mitwirkenden der Arbeitsgruppe sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die in unterschiedlich spezialisierten Opferberatungsinstitutionen oder an Amts- und Landgerichten als Zeuginnenbegleiterinnen tätig sind.² Seit 2007 werden sie dabei vom Bundesverband „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ (ado) unterstützt.

Auf regelmäßigen Treffen, bei denen die Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre Erfahrungen austauschen konnten, wurde die Notwendigkeit gemeinsamer fachlicher Standards immer deutlicher. Die Auseinandersetzung mit den Bedingungen ihrer Arbeit in den verschiedenen Trägerorganisationen und der aktuellen Angebotsstruktur führte zu der Entscheidung, Qualitätsstandards im Sinne von Mindeststandards für ihre Arbeit zu entwickeln. Ein wesentliches Anliegen bei der Definition dieser Mindeststandards ist es, die vorhandene Vielfalt von qualifizierten Angeboten weiterhin zu nutzen, gleichzeitig aber den (verletzten) Zeuginnen in Strafverfahren bundesweit vergleichbare und transparente Leistungen zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppe verständigte sich auf die Formulierung „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren“, mit

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei der Bezeichnung von Personen überwiegend die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist dabei selbstverständlich mit einbezogen.

² Folgende Institutionen waren an der Entwicklung der Mindeststandards beteiligt: Zeuginnen- & Zeugenbetreuungen der Amts- und Landgerichte Hamburg, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a.M.; Zeugenbetreuung der Opferhilfe Berlin e.V.; Zeugenbegleitung beim Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V.; AHGATA – Hilfe für die Zeugin gUG, Berlin; Wiesbadener Hilfe e.V.; Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Aachen; Violetta e.V., Hannover; Wildwasser Berlin e.V., Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt e.V., Freiburg und Wendepunkt e.V., Itzehoe, Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V..

dem Ziel, dass diese zukünftig in allen Institutionen, in denen Fachkräfte Begleitung in Strafverfahren anbieten, ihre Anwendung finden.

Die entwickelten „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren“ bilden die gemeinsame Arbeitsgrundlage aller in der AG vertretenen Organisationen. Sie bieten eine grundlegende Orientierung und einen einheitlichen Rahmen für die praktische Arbeit. Sie verdeutlichen in der Öffentlichkeit das Leistungsprofil der Institutionen, machen die Arbeitsweise der Fachkräfte für die Betroffenen sowie für alle beteiligten Berufsgruppen und Fachkreise transparent und schaffen eine klare Abgrenzung zu anderen Konzepten und Begrifflichkeiten.

Eine standardisierte Dienstleistung sichert den Zeuginnen ein bundesweit verlässliches Angebot zu und trägt zu einer Verbesserung des Opferschutzes in Deutschland bei.

Grundlagen der Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen im Strafverfahren sind zum einen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM): Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale Ordnung, sowohl national als auch international, in der die verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können (Art. 28 AEM), darunter das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Zum anderen leitet sich aus der Verpflichtung des deutschen Staates zum Schutz der Grundrechte und der Achtung der Menschenwürde sowie der Menschenrechte (Art. 1 GG) seine Aufgabe ab, gesellschaftliche Strukturen zu schaffen, die dem Schutz vor (weiteren) Gewalthandlungen gegen die Personen dienen. Und nicht zuletzt hat das Strafrecht als Teil der sozialen Ordnung die Funktion, die Rechte und Freiheiten der Menschen einer Rechtsgemeinschaft zu schützen, indem es Missachtungen gemeinsamer Werte durch einzelne Personen ahndet und ächtet. Die justizielle Sanktionierung von Strafdelikten soll dazu beitragen, (erneutes) individuelles Fehlverhalten zum Nachteil anderer zu verhindern.

„Es gehört zu den Grundstandards einer humanen Zivilgesellschaft, die physische und psychische Integrität ihrer Mitglieder sicherzustellen; diese insbesondere vor Gewalt und anderen Straftaten zu schützen. Es gibt vorbeugende (präventive) Maßnahmen, die die Sicherheit jedes Menschen gewährleisten sollen und reaktive Maßnahmen, durch die auf begangene rechtswidrige Integritätsverletzungen reagiert wird. Das sind in erster Linie Bestrafung des Täters und Entschädigung des Opfers.“³

Bis Ende des 20. Jahrhunderts widmete sich die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer strafrechtsbezogenen Normsetzung und der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit (speziell Jugendgerichts-, Bewährungs- und Straffälligenhilfe) vorwiegend

³ Sigrun v. Hasseln, 2002: Was leistet das geltende Recht für Opfer von Straftaten? (Vortrag) Verfügbar unter: <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer12/tabelle.pdf>

den staatlichen Interessen der Strafverfolgung und der raschen Resozialisierung der Straffälligen. Die Opfer als Personen und als Rechtssubjekte wurden kaum betrachtet.

Erst neue Erkenntnisse der Viktimologie über die Voraussetzungen von Opferwerdung und Verhaltensmuster in der Opfersituation sowie der internationale Druck von Opferverbänden auf kriminalpolitische Entscheidungen brachten weltweit, auch in Deutschland, die Weiterentwicklung der Opferrechte und des Opferschutzes im Strafprozess voran.

Mit neuen Regelungen richtete die Bundesrepublik ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf den Opferschutz. Das zeigte die Verabschiedung des Opferschutzgesetzes (1986), des Zeugenschutzgesetzes (1998) und des Gewaltschutzgesetzes (2002).

Entscheidenden Einfluss auf die Reform der Opferrechte in Deutschland hatte der „Rahmenbeschluss des Rates der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren“ von 2001, der die EU-Staaten verpflichtete, ihr Strafsystem so einzurichten, dass eine erneute (prozessinduzierte) Viktimisierung der Opfer verhindert wird und diese ihre Interessen im Verfahren verwirklichen können. Auf diesem Beschluss der EU fußen das 1. und das 2. Opferrechtsreformgesetz (2004 u. 2009). Der Reformprozess vollzog sich insbesondere in drei Bereichen: 1. Einführung und Erweiterung von Verfahrens-, Beistands- und Informationsrechten für Opfer und Zeuginnen; 2. Verbesserung ihres Persönlichkeitschutzes und 3. Regelungen der Schadenswiedergutmachung zugunsten der Geschädigten. Diese Regelungen waren ein großer Fortschritt, da mit ihnen die Rechte der Opfer von Straftaten erheblich erweitert wurden.

Dennoch sind Gewaltopfer sowie Zeuginnen von Straftaten häufig großen Belastungen ausgesetzt. Sie müssen nicht nur das Geschehen verarbeiten, sondern sehen sich in der Folge mit einem Polizei- und Justizsystem konfrontiert, dessen Verfahrensweisen sie oftmals nicht verstehen. Damit ihnen dies besser gelingt, setzen sich unterschiedliche Institutionen innerhalb und außerhalb der Justiz für ihre Belange ein.

Alle Organisationen, die psychosoziale Begleitung von (verletzten) Zeuginnen im Strafverfahren anbieten, verpflichten sich, die Mindeststandards in ihrer konkreten alltäglichen Arbeit umzusetzen bzw. auf deren Umsetzung als Zielperspektive hinzuwirken. (Verletzte) Zeuginnen haben einen Anspruch auf qualifizierte Beratung und Unterstützung!

Im Folgenden werden vorhandene Angebote aufgezählt. Ihre Erfassung und Benennung bildeten den Ausgangspunkt der Entwicklung der Mindeststandards, welche im Kapitel III vorgestellt werden.

II. DEFINITION DER ANGEBOTE

Um die Vielfalt der Angebote zur Unterstützung von Zeuginnen in Gerichtsverfahren in Deutschland zu veranschaulichen, werden nachfolgend die bis zur Fertigstellung der Mindeststandards (2012) der AG bekannten Angebote dargestellt. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sowohl in der Praxis als auch in der Literatur werden Begrifflichkeiten häufig synonym verwendet.

Opferhilfe/Opferberatung wird vorwiegend von freien und öffentlichen Trägern durch Fachkräfte geleistet. Einige Träger haben sich zum Dachverband „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ (ado) zusammengeschlossen und arbeiten nach gemeinsam entwickelten Standards. Die Angebotspalette der einzelnen Mitgliedsorganisationen umfasst trägerübergreifend die Beratung und Begleitung von Opfern und deren Angehörigen bei sämtlichen Kriminalitätsdelikten. Die professionellen Mitarbeiterinnen sind hauptamtlich tätig. Seit Beginn der professionellen Opferhilfe ist die Zeuginnenbegleitung fester Bestandteil der Leistungen.

Unter **Prozessbegleitung** ist eine qualifizierte, umfassende Beratung und Begleitung von besonders belasteten Zeuginnen in Strafverfahren durch sozialpädagogisch und strafrechtlich spezialisierte Fachkräfte zu verstehen. Sie umfasst sowohl die Begleitung des strafrechtlichen Prozesses als auch die Begleitung der persönlichen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse der Zeuginnen. Hierbei werden nach Bedarf auch persönliche Bezugspersonen und das professionelle Hilfesystem mit einbezogen. Sie kann einzelfallbezogen als ambulante Hilfemaßnahme durch das Jugendamt oder Sozialamt finanziert werden.

Von **psychosozialer Prozessbegleitung** wird seit einigen Jahren vornehmlich mit Bezug auf das österreichische Modell gesprochen. Dieses ist ein wissenschaftlich fundiertes dreiphasiges Unterstützungskonzept, das grundsätzlich in Kombination mit der juristischen Prozessbegleitung und nur von dazu autorisierten Institutionen durchgeführt werden kann. In Österreich haben Gewaltopfer und andere belastete Zeuginnen seit 2005 einen Rechtsanspruch auf „psychosoziale und juristische Prozessbegleitung“ (§ 66 Abs. 2 öStGB). Die deutsche Gesetzgebung hat den Begriff „psychosoziale Prozessbegleitung“ im 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 in § 406h (5) StPO aufgegriffen, ohne ihn näher zu definieren. Der Gesetzestext erläutert nicht, mit welchen konkreten Leistungsinhalten diese Dienstleistung ausgefüllt werden soll; lediglich der Anspruch auf Informationen über das (sofern bestehende) Angebot wurde hier anerkannt. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine abschließende Definition der hierunter fallenden Maßnahmen noch

aussteht. Beschrieben wird jedoch bereits, welche Funktion die psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer erfüllen soll. Das Anliegen der psychosozialen Prozessbegleitung, die insbesondere für Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte geeignet sei, ist es demzufolge, das Risiko einer Sekundärviktimisierung einzudämmen. Sie soll durch besonders ausgebildetes Fachpersonal und unter Ausschluss einer inhaltlichen Beeinflussung der Aussage erfolgen. (BR, DS 16/1298, 2009:63f)

Sozialpädagogische Prozessbegleitung ist ein von Friesa Fastie geprägtes Konzept, das sich Kindern und Jugendlichen widmet, die als Opferzeuginnen an gewaltbezogenen Strafverfahren beteiligt sind. „Sozialpädagogische Prozessbegleitung bedeutet: die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente einer Zeugin / eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“ (Fastie, 2002:226)⁴

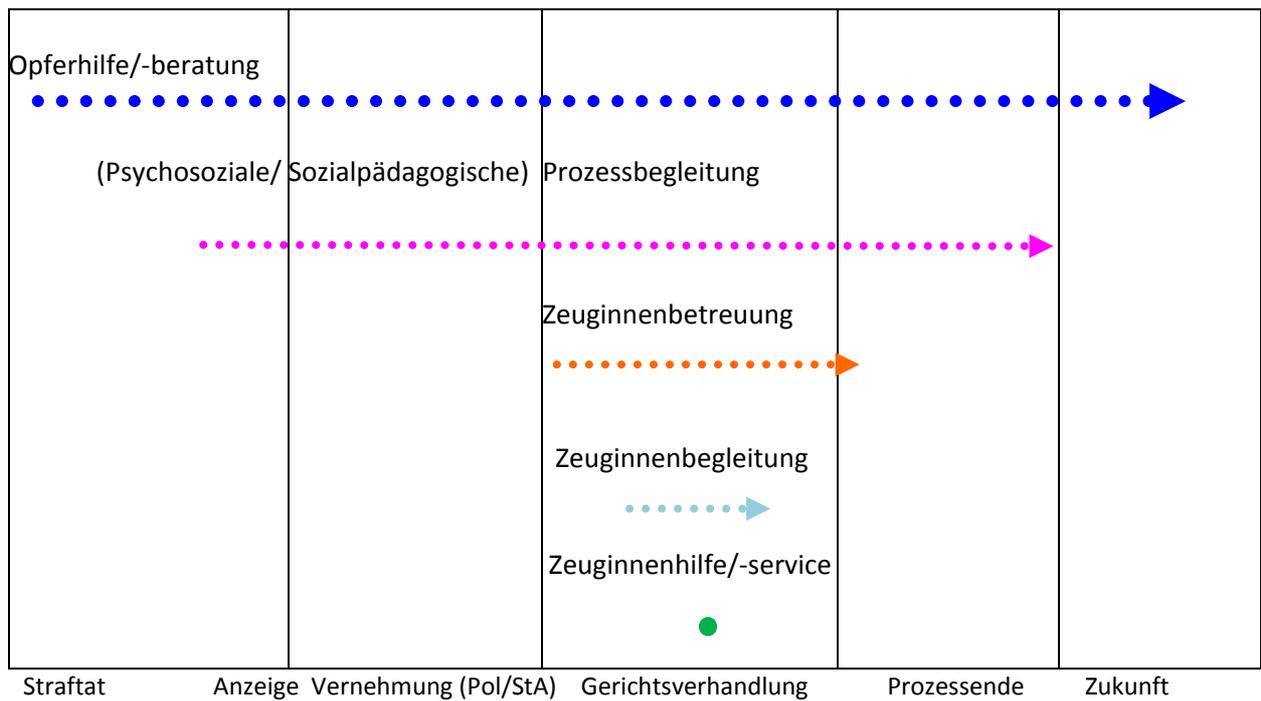
Zeuginnenbetreuung ist ein justizinternes oder justiznahes (z.B. auf der Basis von Kooperationsverträgen) Angebot für Zeuginnen, häufig in Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude. Sie findet zeitnah zu einem bevorstehenden Gerichtsverfahren statt. In der Regel sozialpädagogisch und strafrechtlich qualifizierte Mitarbeiterinnen bieten um den Zeitpunkt der Hauptverhandlung herum Informationen, psychosoziale Unterstützung und Begleitung bei Gericht an.

Zeuginnenbegleitung ist ein Angebot, das sich primär auf die Begleitung von Zeuginnen am Verhandlungstag bezieht.

Zeuginnenhilfe oder Zeuginnenservice ist ein kleiner Teilbereich der Zeuginnen- und Prozessbegleitung und beinhaltet in erster Linie die Weitergabe von Informationen über den formalen Verfahrensablauf und die Beantwortung organisatorischer Fragen. Sie wird an einigen Gerichten von Rechtsreferendarinnen, Ehrenamtlichen oder Justizangestellten angeboten. Sie beinhaltet keine psychosoziale Begleitung.

⁴ Fastie, Friesa (2002): Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, in: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch, Opladen

Darstellung verschiedener Angebote und zeitlicher Einordnung im Strafverfahren:



Ermittlungsverfahren (Polizei) →

Zwischenverfahren (Staatsanwaltschaft) →

Hauptverfahren (Gericht 1. Instanz) →

ggf. Rechtsmittelverfahren (Gericht 2. Instanz) →

Verfahrensabschluss

III. MINDESTSTANDARDS FÜR DIE PSYCHOSOZIALE BEGLEITUNG (VERLETZTER) ZEUGINNEN UND ZEUGEN IN STRAFVERFAHREN

1. ZIELGRUPPEN

Als unmittelbar Betroffene:

- alle Zeuginnen im Strafverfahren, deren Angehörige und Bezugspersonen

Als mittelbar Beteiligte:

- alle Fachkräfte und professionellen Helferinnen, z.B. Mitarbeiterinnen aus Beratungsstellen, Schulen, Kinderschutzeinrichtungen, Jugend- oder Gesundheitsämtern, Betreuungseinrichtungen
- Verfahrensbeteiligte (Polizeibeamtinnen, Staatsanwältinnen, Richterinnen, Gutachterinnen, Nebenklagevertreterinnen)

2. ZIELE

- die Zeugin bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Strafverfahren unterstützen
- zusätzliche Belastungen durch das Strafverfahren so niedrig wie möglich halten und einer möglichen Retraumatisierung oder sekundären Viktimisierung entgegenwirken
- die Situation von Gewaltopfern und Zeuginnen im Gerichtsverfahren verbessern
- alle beteiligten Berufsgruppen und die Öffentlichkeit für die Belange von Gewaltopfern und Zeuginnen von Straftaten sensibilisieren

3. GRUNDSÄTZE

Psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen fußt auf zentralen Grundhaltungen, berücksichtigt konzeptionelles Handeln und ist einzelfallorientiert.

Zu den zentralen Grundhaltungen gehören:

- **Akzeptanz des Rechtssystems**

- **Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens:** Die psychosoziale Begleitung verfolgt kein eigenes Interesse bezüglich des Verlaufs und Ausgangs des Verfahrens. Während der psychosozialen Begleitung wird das konkrete Tatgeschehen nicht besprochen. Eine juristische Beratung der Zeuginnen ist ausgeschlossen.
- **Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten:** In Absprache mit der Zeugin können Informationen an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben und Absprachen getroffen werden.
- **Schweigepflicht:** Die begleitenden Fachkräfte verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten und Inhalte der psychosozialen Begleitung gegenüber Dritten. Ein berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO) besteht nicht.

Die anzuwendenden Methoden orientieren sich an den Bedürfnissen und Ressourcen der Zeugin. Die Zeugin und die Fachkraft treffen Absprachen bezüglich Umfang, Inhalt, Methoden, Ziel und Dauer der psychosozialen Begleitung im Strafverfahren.

Zu den zentralen Methoden der psychosozialen Begleitung auf der Basis einer helfenden Beziehung gehören:

- **Beratung:** Zu Beginn des Beratungsprozesses erarbeiten die Beraterin und die Zeugin den Beratungsauftrag. In dem sich anschließenden Beratungsprozess wird nach Regeln der Gesprächsführung, unter Bereitstellung des Fachwissens der Beraterin und unter Berücksichtigung der Ressourcen der Zeugin der Beratungsauftrag umgesetzt. Im Verlauf des Beratungsprozesses wird der Beratungsauftrag stets überprüft und der aktuellen Situation angepasst. Die Fachkraft leistet keine psychotherapeutische Aufarbeitung des traumatischen Ereignisses.
- **Informationsvermittlung:** Die Zeugin wird umfassend über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte und Pflichten im Verfahren und die Rollen der übrigen Verfahrensbeteiligten aufgeklärt. Die Beraterin erläutert mögliche physische und psychische Reaktionen auf das (bevorstehende) Gerichtsverfahren.

- **Stabilisierung:** Die Zeugin und die Beraterin erarbeiten gemeinsam Strategien zur Regulation der Affekte und zur Kontrolle der Symptomatik. Die Zeugin bekommt dafür hilfreiche Techniken an die Hand.
- **Begleitung:** Nach Absprache findet eine Begleitung während der Aussage als Zeugin statt
- **Krisenintervention:** Die begleitende Fachkraft kann in einer sich zuspitzenden psychischen Ausnahmesituation (etwa bei Dissoziation während der Aussage) z.B. mit Techniken aus dem Bereich der Psychotraumatologie kurzfristig intervenieren.

4. STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Personelle Ausstattung

4.1.1. Anforderungsprofil des Personals

Die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren ist durch hauptamtliches qualifiziertes Fachpersonal sicherzustellen. Ehrenamtliche und Praktikantinnen können im Einzelfall die hauptamtliche Fachkraft unterstützen, arbeiten aber ausschließlich unter deren fachlicher Anleitung.

Fachliche Qualifikation:

Als Grundausbildung gilt ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Fachkraft weist Kenntnisse über Opferschutz und juristische Verfahrensabläufe in Strafverfahren nach. Darüber hinaus verfügt sie über Qualifikationen, die sie für die Arbeit mit gewaltbetroffenen und traumatisierten Menschen befähigt (z.B. Fachberaterin für Opferhilfe, Fachberaterin für Psychotraumatologie, Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren).

Sie ist befähigt im Umgang mit Menschen mit körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderungen und ist sensibilisiert für Menschen, die in inter- und transkulturellen Zusammenhängen leben. Wünschenswert sind Kenntnisse in Fremdsprachen, im Umgang mit modernen Medien und die Befähigung zur Ersten Hilfe.

Persönliche Kompetenzen:

Die für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren erforderlichen persönlichen Kompetenzen umfassen Eigenschaften einer reifen Persönlichkeit, allgemeine Lebenserfahrung und einschlägige Arbeitserfahrung in Feldern der Sozialen Arbeit.

Dazu gehören die Fähigkeit zum schnellen Beziehungsaufbau mit der erforderlichen Balance zwischen Nähe und Distanz, Empathie für die gewaltbetroffenen Menschen und ihre Situation im Gerichtsverfahren sowie die Fähigkeit, in schwierigen Situationen Ruhe zu bewahren und Sicherheit zu vermitteln.

Die Fachkraft kann flexibel auf unerwartete Entwicklungen im Verlauf des Verfahrens reagieren, wie z.B. zeitliche Verschiebungen in der Hauptverhandlung. Sie erkennt frühzeitig plötzliche Veränderungen der psychischen Situation der Zeugin sowie psychisch bedingte Auswirkungen auf die körperlichen Grundfunktionen wie z.B. Schwindel oder drohendes Kollabieren.

Im Zusammenwirken mit am Verfahren beteiligten Einzelpersonen und den unterschiedlichen Berufsgruppen verfügt sie über die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation und Koordination. Ihr professionelles Handeln sowie dessen Auswirkungen auf die Klientin, auf sich selbst und auf andere reflektiert die Fachkraft kontinuierlich und gemeinsam mit Kolleginnen bzw. in einer externen Supervision.

4.1.2. Personalstruktur

Die Träger, die psychosoziale Begleitung für (verletzte) Zeuginnen anbieten, sollen mit mindestens zwei hauptamtlich tätigen, qualifizierten Mitarbeiterinnen besetzt werden. Zusätzlich steht anteilig Personal für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

4.2. Organisationsstruktur

Grundsätzliche Organisationsprinzipien der psychosozialen Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren sind: eine gute Erreichbarkeit, möglichst geringe Wartezeiten und auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatin abgestimmte Beratungszeiten. Vorhandene Barrieren werden reduziert, so dass Zeuginnen mit Mobilitäts-, Sinnes-, Sprach- und Lernbehinderung ein Zugang zur psychosozialen Begleitung möglich ist.

Die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen ist in Netzwerke von lokalen, regionalen und bundesweiten Institutionen und der gerichtsbezogenen Opferhilfe eingebunden.

Die interne Organisationsstruktur der Anbieterinnen psychosozialer Begleitung (verletzter) Zeuginnen ist abhängig vom Träger und ggf. von dessen Dachorganisation. Unabhängig von der Trägerschaft sind folgende strukturelle Voraussetzungen zu erfüllen: Das Angebot muss kontinuierlich für die Adressatinnen zur Verfügung stehen. Urlaubs- und Krankheitszeiten müssen durch qualifizierte Vertretungen geregelt sein. Der Träger sichert den Zugang zu aktueller Fachliteratur und garantiert die regelmäßige Teilnahme der Fachkräfte an Maßnahmen der Qualitätssicherung der Arbeit, wie z.B. Supervision, Fortbildung, Netzwerkveranstaltungen und Arbeitskreisen.

4.3. Räumliche und technische Ausstattung

Die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten richten sich nach dem jeweiligen Leistungsprofil des Angebots. Sie sind möglichst barrierefrei und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Den Fachkräften stehen **Büroräume** zur Verfügung, die ein professionelles Arbeiten ermöglichen. Mindestausstattung an Arbeitsmitteln sind Büromobiliar, Büromaterial, PC, Faxgerät, Telefon, ggf. Mobiltelefon und Internetzugang.

Die **Beratungsräume** ermöglichen vertrauliche Gespräche, bieten eine angenehme und sichere Atmosphäre und tragen zur Entlastung der Zeugin und ihrer Bezugspersonen bei.

Geschützte **Wartemöglichkeiten im Gerichtsgebäude** sind eine weitere Voraussetzung, um die psychosoziale Unterstützung vor Ort sicherzustellen. Jedes Gericht stellt ausreichende Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude zur Verfügung, in denen sich die Zeugin und ihre Begleitpersonen insbesondere am Tag der Hauptverhandlung aufhalten können.

4.4. Finanzielle Ausstattung

Die Umsetzung der Mindeststandards psychosozialer Begleitung für (verletzte) Zeuginnen in Strafverfahren wird durch eine gesicherte Finanzierung gewährleistet. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel umfassen Sach-, Betriebs- und Personalkosten sowie Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. In den Sachkosten ist ein Budget für regelmäßige Supervision und Fortbildung enthalten.

5. SCHLÜSSELPROZESSE

5.1. Individuelle Begleitung

Alle Zeuginnen haben unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf die Unterstützung im Strafverfahren. Dies spiegelt sich in der Ausgestaltung der individuellen Begleitung wider.

Je nach Zeitpunkt der Kontaktaufnahme, dem Wunsch der Zeuginnen und der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Verhandlung sind die konkreten Arbeitsschritte: Erstgespräch, Prozessvorbereitung, Begleitung am Verhandlungstag, Nachbesprechung der Verhandlung / des Verfahrens und Vermittlung weiterführender Hilfen. Durch die individuelle Begleitung erhält die Zeugin Unterstützung bei der Inanspruchnahme von zeuginnenschonenden Maßnahmen und gesetzlichen Opferschutzmaßnahmen.

Fachkräfte wenden Methoden und Techniken der psychosozialen Arbeit an. Sie erkennen und berücksichtigen individuell unterschiedliche Belastungen und Ressourcen bei der Zeugin. Informationen darüber werden in Absprache mit der Zeugin an andere Verfahrensbeteiligte weitergeleitet.

Sofern dies dem Wunsch und dem Wohl der Betroffenen entspricht, werden Bezugspersonen (Personen aus dem sozialen Umfeld, dem Hilfesystem oder selbsternannte Bezugspersonen) sowie andere Helferinnen in die individuelle Begleitung einbezogen.

Eine inhaltliche Vorbereitung der Aussage und eine Aufarbeitung des Tatgeschehens finden nicht statt.

5.1.1. Erstgespräch

Das Erstgespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen, der Orientierung und der Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail stattfinden.

Inhalte und Ausführlichkeit des Erstgesprächs sind wesentlich vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme (z.B. vor Anzeigenerstattung oder erst mit Eröffnung der Hauptverhandlung) und von der Kommunikationsform abhängig.

Fachkräfte stellen sich selbst vor, klären die aktuelle Situation, Erwartungen und den Unterstützungsbedarf der Zeugin im Gerichtsverfahren. Sie besprechen mit der Zeugin das Angebotsspektrum der psychosozialen Begleitung und leiten ggf. nächste Handlungsschritte ein. Die Verabredung eines klaren Arbeitsauftrages stellt für alle Beteiligten Verbindlichkeit her.

Mögliche Inhalte sind:

- Information über den formalen Ablauf und die mögliche Dauer des Verfahrens von der polizeilichen Vernehmung bis zum rechtskräftigen Urteil
- Information über die Rollen aller Prozessbeteiligten in einem Gerichtsverfahren
- Information über Rechte und Pflichten von Zeuginnen
- Vermittlung kompetenter Opferanwältinnen/Nebenklagevertreterinnen
- Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht der Fachkraft
- Austausch über aktuelle Gefährdungssituationen
- Kontaktvermittlung zur Polizei
- Organisation von Schutzmaßnahmen
- Hilfe zum Abbau von Ängsten und Befürchtungen, z.B. vor Begegnung mit dem oder der Angeklagten
- Information über mögliche psychische und körperliche Reaktionen aufgrund der bevorstehenden Situation (Psychoinformation)
- Informationen über Möglichkeiten der Stabilisierung und Therapie
- ggf. Hilfe bei der Antragstellung gesetzlicher Leistungen für Opfer
- Vermittlung an andere Opferhilfeeinrichtungen

Wenn keine Anzeige erstattet wurde, können zusätzlich folgende Inhalte relevant sein:

- Beratung bezüglich Anzeigenerstattung
- Information über den Ablauf der polizeilichen Vernehmung
- Vermittlung einer Rechtsberatung
- Kontaktvermittlung (und Begleitung) zur Polizei

5.1.2. Prozessvorbereitung

Die Prozessvorbereitung dient dazu, die Zeugin in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen, ihre Ängste zu reduzieren sowie Strategien zur Stressbewältigung zu entwickeln. Das selbstbestimmte Handeln und das Sicherheitsgefühl der Zeugin sollen gefördert werden.

Die Prozessvorbereitung ist vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme abhängig, kann sich über mehrere Termine erstrecken und gliedert sich in drei Bereiche:

Informationsvermittlung:

- der formale Ablauf einer Hauptverhandlung
- die Sitzordnung im Verhandlungssaal
- die Rollen der Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zeugin bzw. Nebenklägerin
- der formale Ablauf der Zeuginnenvernehmung (Erläuterung juristischer Begriffe und Sprachgebrauch)
- Opferschutzmaßnahmen und deren Umsetzungsmöglichkeiten

Verfahrensbezogene Ängste mindern und unterstützende Strategien vermitteln:

- stabilisierende Übungen oder Techniken aus der Psychotraumatologie (z.B. Atem- und Imaginationsübungen) anleiten
- zusätzliche unterstützende Maßnahmen anregen, z.B. Freundinnen oder Angehörige als Unterstützung einbeziehen
- den Verhandlungssaal zuvor besichtigen bzw. eine Hauptverhandlung besuchen
- die Tagesgestaltung vor und nach der Zeuginnenaussage besprechen

Vorbereitung auf die Hauptverhandlung:

- An- und Abfahrtswege, Parkmöglichkeiten, Treffpunkt absprechen
- ggf. Infos an Richterin weiterleiten
- Absprachen mit Opferanwältinnen, Nebenklagevertreterinnen sowie privaten und/oder professionellen Begleiterinnen treffen

5.1.3. Begleitung am Verhandlungstag

Das Ziel ist es, die Verletztenrechte im Gerichtsverfahren optimal auszuschöpfen. Ein störungsfreier Verlauf der Hauptverhandlung für alle Prozessbeteiligten wird angestrebt.

Maßnahmen vor der Aussage als Zeugin:

- die Zeugin treffen, z.B. vor dem Gerichtseingang, im Zimmer für Zeuginnen und Zeugen, an der Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs oder einem anderen sicheren Ort
- zum Verhandlungssaal bzw. geschützten Warteraum begleiten
- die Befindlichkeit und den aktuellen Unterstützungsbedarf der Zeugin klären

- das Gericht über den Aufenthaltsort der Zeugin informieren, ggf. auf erforderliche zeuginnenschonende Maßnahmen, z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit, hinweisen
- durch physische und/oder psychische Stabilisierung entlasten, z.B. beruhigendes Gespräch, Klärung offener Fragen (Information über Prozessabläufe und Prozessbeteiligte), Mobilisierung eigener Ressourcen (z.B. durch Atem- und Imaginationsübungen)
- Grundversorgung sicherstellen (Trinken, Essen usw.)
- die Wartezeit je nach individuellem Bedarf gestalten und überbrücken, z.B. ablenkendes Gespräch, Spiele, Lesen, Musik hören etc.

Maßnahmen während der Aussage als Zeugin:

- nach Absprache neben der Zeugin im Sitzungssaal oder im Zuschauerraum sitzen
- Aufmerksamkeit auf Befindlichkeit der Zeugin richten, bei Bedarf stabilisieren bzw. Krisenintervention
- ggf. weitergehende zeuginnenschonende Maßnahmen anregen, z.B. Unterbrechung der Zeuginnenaussage
- in Verhandlungspausen: das aktuelle Geschehen erklären
- Stabilisierungsmaßnahmen, z.B.: Reorientierung (Aufmerksamkeit auf das Hier und Jetzt lenken), Sicherheit geben

Maßnahmen nach der Aussage als Zeugin:

- wenn gewünscht, gemeinsam mit der Zeugin im Saal bleiben
- aus dem Saal zu einem geschützten Ort begleiten
- über aktuelle Befindlichkeit der Zeugin verständigen; ggf. Stabilisierung oder Vermittlung weiterführender Hilfen (siehe Pkt. 5.1.5)
- Nachgespräch direkt im Anschluss (siehe Pkt. 5.1.4) oder Vereinbarung eines Nachbesprechungstermins (evt. gemeinsam mit Nebenklagevertretung)
- ggf. Unterstützung bei der Organisation des „sicheren“ Heimweges, z.B. durch Anforderung von Begleitpersonen, einem Taxi oder Vermittlung an die Polizei
- über Zeuginnenentschädigung informieren und bei der Geltendmachung von Ansprüchen unterstützen

5.1.4. Nachbesprechung des Verhandlungstages

Das Ziel ist es, die Zeugin in einem möglichst stabilen Zustand zu verabschieden. Die Nachbesprechung kann unmittelbar nach der Verhandlung, nach der Urteilsverkündung oder zu einem späteren Zeitpunkt persönlich und/oder telefonisch erfolgen.

Inhalte können sein:

- die Zeugin darin unterstützen, das Geschehen aus der Hauptverhandlung zu reflektieren, Missverständnisse klären, über Enttäuschungen und/ oder nicht erfüllte Erwartungen bzgl. des Verfahrens sprechen und ggf. Stabilisierungsmaßnahmen (z.B. „Tresorübung“, „Innerer sicherer Ort“) in einem geschützten Rahmen anregen
- offene Fragen zum Verfahren klären (z.B. über Auskunftserteilung über Hafturlaub, Haftentlassung etc.)
- auf Wunsch der Zeugin über den Ausgang des Verfahrens informieren oder Kontakt zur Richterin (z.B. in Jugendstrafverfahren) herstellen
- Information über weiteren Verfahrensverlauf bei nicht rechtskräftigem Urteil
- notwendige Sicherheitsmaßnahmen besprechen und ggf. organisieren
- weiterführende Hilfen vermitteln (siehe Pkt. 5.1.5)

5.1.5. Vermittlung weiterführender Hilfen

Zeuginnen mit besonderen psychischen, physischen und/oder sozialen Belastungen werden unterstützt, um ihre Stabilität und die Wiedergewinnung von Sicherheit nachhaltig zu fördern. In einem persönlichen Gespräch wird geklärt, ob weiterer Beratungs- oder Behandlungsbedarf besteht oder anderweitige Unterstützung benötigt wird. Die begleitende Fachkraft stellt bestehende Angebote vor und gibt der Zeugin Infomaterial mit. Auf Wunsch kann sie direkt einen Termin mit der entsprechenden Beratungsstelle vereinbaren.

5.2. Netzwerkarbeit

Der Austausch mit Vertreterinnen der Polizei, Justiz, des Gesundheitsbereichs, aus relevanten Behörden und Ämtern trägt zur strukturellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Zeuginnen und somit zum Opferschutz bei.

Es wird unterschieden zwischen *fallbezogener Netzwerkarbeit*, die den Austausch mit Verfahrensbeteiligten und anderen beteiligten psychosozialen Fachstellen beinhaltet und der *fallübergreifenden Netzwerkarbeit*. Letztere beinhaltet die Teilnahme an Runden Tischen und Arbeitskreisen, die Mitwirkung an Fachtagungen sowie die politische Lobbyarbeit.

5.3. Multiplikatorinnenarbeit

Die Multiplikatorinnenarbeit dient als fachlich übergreifende Arbeit der Verbesserung des Opferschutzes. Die Fortbildung von Multiplikatorinnen durch gezielte Vermittlung von Fachwissen und Erfahrungen im Umgang mit Opfern von Straftaten bewirkt eine effektive Hilfe im jeweiligen anderen Arbeitsfeld. Adressatinnen können Mitarbeiterinnen aus Polizei und Justiz, dem Gesundheits-, Sozial-, Kinder- und Jugendbereich sowie anderer Behörden sein.

6. ERGEBNISKRITERIEN

Ergebniskriterien dienen der Erfolgskontrolle und Qualitätsüberprüfung. Es ist nicht erforderlich, dass alle genannten Kriterien erfüllt werden.

Anhand folgender Kriterien lässt sich die Qualität der psychosozialen Begleitung (verletzter) Zeuginnen im Strafverfahren überprüfen:

- Die Zeugin ist stabil und in der Lage, mit der Belastungssituation adäquat umzugehen.
- Die Zeugin ist informiert über formale Abläufe des Strafverfahrens und das juristische Prozedere.
- Die Zeugin ist handlungsfähig, kann ihre Bedürfnisse artikulieren und ihre Rechte selbst einfordern.
- Die Zeugin kann ihre Aussage machen.
- Die Zeugin fühlt sich geschützt.
- Die Bezugspersonen sind informiert und in der Lage, angemessen mit der Belastungssituation umzugehen.
- Die Bezugspersonen können die Zeugin unterstützen.
- Es besteht eine transparente, wertschätzende, interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Prozessbeteiligten.

7. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Qualitätssicherung umfasst alle Aktivitäten, die der kontinuierlichen Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der psychosozialen Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren dienen.

Eine Methode hierfür ist der PDCA-Zyklus:

Plan: In der Planungsphase werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickelt.

Do: Die geplanten Maßnahmen werden umgesetzt.

Check: Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit kontrolliert und bewertet.

Act: Aufgrund der Check-Ergebnisse werden eventuelle Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Zur kontinuierlichen Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Prozesse können folgende Instrumente angewandt werden:

- Dokumentation/ Evaluation
- Supervision und Intervision
- interdisziplinäre kollegiale Beratung
- Fort- und Weiterbildungen, Arbeits- und Fachtagungen
- Kundinnen- und Zufriedenheitsbefragung (zum Abgleich von Angebot und Bedarf)
- Arbeitsgruppe „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“

8. MITGELTENDE DOKUMENTE

Mitgeltende Dokumente dienen der besseren Vergleichbarkeit der Angebote. Diese Dokumente können sein:

- Bundesweit einheitlicher Statistikbogen
- Bundesweit einheitliches Informationsmaterial
- Rechtsgrundlagen
- Gemeinsame Verteilerlisten
- Checklisten für Zielgruppen

Beispiel Statistikbogen Düsseldorf

| | | |
|--------------------------------------|--|--|
| Erstkontakt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Datum des Kontaktes: | | Anzahl der vorangegangenen Kontakte: |
| <input type="checkbox"/> Landgericht | <input type="checkbox"/> Amtsgericht | <input type="checkbox"/> Familiengericht |
| Status: | <input type="checkbox"/> Zeuge i.w. Sinn <input type="checkbox"/> Opferzeuge | <input type="checkbox"/> nein, zum ____ Mal |
| Ist die Person zum ersten Mal Zeuge? | <input type="checkbox"/> Begleitperson | |
| Geschlecht: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> männlich |
| Alter: | <input type="checkbox"/> < 10 Jahre <input type="checkbox"/> 10-14 Jahre <input type="checkbox"/> 15-20 Jahre <input type="checkbox"/> 21-30 Jahre | <input type="checkbox"/> 31-40 Jahre <input type="checkbox"/> 41-50 Jahre <input type="checkbox"/> 51-60 Jahre <input type="checkbox"/> > 61 Jahre |
| Kommt der Zeuge in Begleitung? | <input type="checkbox"/> Verwandte/Bekannte <input type="checkbox"/> Professionelle Betreuer | |
| Zeuge kommt nach Information durch: | <input type="checkbox"/> Richter <input type="checkbox"/> Informationsblatt <input type="checkbox"/> persönliches Anschreiben <input type="checkbox"/> Türschild <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt/NKV <input type="checkbox"/> psychosoziale Einrichtung | <input type="checkbox"/> auf Initiative des Zeugen <input type="checkbox"/> auf Initiative der Zeugenbetreuung |
| Verfahrensinhalt: | <input type="checkbox"/> Sexualdelikte <input type="checkbox"/> gegen das Leben (Mord, Totschlag, Brandstiftung) <input type="checkbox"/> Raub, Erpressung, Entführung | <input type="checkbox"/> Körperverletzung <input type="checkbox"/> BTM <input type="checkbox"/> Vermögensdelikte (Betrug, Untreue, Diebstahl) |
| Art des Kontaktes: | <input type="checkbox"/> Gespräch | <input type="checkbox"/> vor der Verhandlung <input type="checkbox"/> während der Verhandlung |
| Inhalt der Betreuung: | <input type="checkbox"/> allgemeine Informationen über das Gerichtsverfahren <input type="checkbox"/> Information über + Vermittlung von Hilfsangeboten <input type="checkbox"/> Betreuung kindl. Zeugen <input type="checkbox"/> Überbrückung der Wartezeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | <input type="checkbox"/> Begehung des Sitzungssaales im Vorfeld <input type="checkbox"/> Kinderbetreuung <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Begleitung zur Verhandlung |
| Dauer des Kontaktes: | Min. Std. | |

Name des/der Richters/Richterin:

Beispiel Infomaterial Düsseldorf



Zeuginnen- & Zeugenbetreuung

am Amts- und Landgericht Düsseldorf

➤ Information

➤ Beratung

➤ Begleitung

Als Zeugin / Zeuge bei Gericht ...

- Sie sind als Zeugin oder Zeuge vor Gericht geladen und wissen nicht, was Sie erwartet?
- Sie sind Opfer einer Straftat geworden und wünschen sich professionelle Unterstützung und Begleitung für das Gerichtsverfahren?
- Sie benötigen während Ihrer Aussage eine Kinderbetreuung?
- Aufgrund einer Behinderung benötigen Sie eine Begleitung im Gerichtsgebäude?
- Sie haben Fragen zur Anreise, Unterkunftsmöglichkeiten, Fahrtkostenerstattung?
- Sie haben als Angehörige/r Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren?

In der Zeuginnen- & Zeugenbetreuung ...

... steht Ihnen die Diplom-Sozialpädagogin Frau Maurer als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

- Sie erhalten Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens und über Ihre Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge.
- Sie können sich schon im Vorfeld „Ihren“ Sitzungssaal anschauen und sich mit der Situation vor Gericht vertraut machen.
- In der geschützten Atmosphäre des Zimmers für Zeuginnen und Zeugen können Sie in Ruhe bis zu Ihrer Vernehmung warten.
- Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Gerichtstermin können in einem persönlichen Gespräch thematisiert und bearbeitet werden.
- Wenn Sie nicht allein in die Verhandlung gehen möchten, können Sie von einer Person Ihres Vertrauens oder der Zeuginnenbetreuerin begleitet werden.
- Auch nach Ihrer Aussage können Sie sich mit Ihren Fragen, zum Beispiel über den Verfahrensausgang, an die Zeuginnenbetreuerin wenden.
- Sie können sich über weiterführende Beratung und Unterstützung informieren lassen.
- Für Kinder steht eine Spielecke mit vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten bereit, um mögliche Wartezeiten zu überbrücken.

Die Angebote sind kostenfrei!

Telefonisch:

0211-8306 22010

Mo-Fr: 8:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 8:30 – 15:00 Uhr

Per E-Mail:

Zeugenbetreuung@LG-Duesseldorf.nrw.de

Persönlich:

nach vorheriger Absprache

Raum 2.201

2. Etage im Gerichtsgebäude des Amts- und Landgerichts
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:

Stefanie Maurer
Diplom-Sozialpädagogin

Rechtsgrundlagen

| | |
|------------------------|---|
| § 48 StPO | Ladung der Zeugen |
| § 52 StPO | Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen |
| § 55 StPO | Auskunftsverweigerungsrecht |
| § 58a StPO | Aufzeichnung der Vernehmung |
| § 68 StPO | Vernehmung zur Person; Beschränkung der Angaben |
| § 68b StPO | Beiordnung eines Anwalts |
| § 168c StPO | Anwesenheit bei richterlichen Vernehmungen |
| § 168e StPO | Getrennte Zeugenvernehmung |
| § 241a StPO | Vernehmung von Zeugen |
| § 247 StPO | Entfernung des Angeklagten |
| § 247a StPO | Vernehmung des Zeugen an anderem Ort |
| § 255a StPO | Vorführung der Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung |
| § 395 bis § 402 StPO | Nebenklage |
| § 403 bis § 405 StPO | Entschädigung des Verletzten |
| § 406d bis § 406h StPO | Sonstige Befugnisse des Verletzten |
| § 80 JGG | Privatklage und Nebenklage |
| § 24 GVG | Zuständigkeit in Strafsachen |
| § 171b GVG | Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre |
| § 172 GVG | Gründe für Ausschluss der Öffentlichkeit |
| § 1 bis 4 GewSchG | Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen |